

Vorgabeprozess Bauüberwachung im VR I

Prozessziel:

Ziel des Prozesses ist die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Bau- und Überwachungsleistungen (Auftragnehmer-Leistungen) unter Wahrung der gesetzlichen, arbeits- und umweltrelevanten Pflichten nach den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Auftraggeber (AG) / EIU, den unternehmerischen Grundsätzen und Zielen des Gesetzgebers, der DB AG und ihren Geschäftsfeldern, dem Stand der Technik und den geltenden Standards, Richtlinien und Vorschriften der DB AG, der EIU.

Fachautor:

Christian Bierbaum
christian.bierbaum@deutschebahn.com

Regelwerksverantwortlich:

Heike Hörz
heike.hoerz@deutschebahn.com

Geltungsbereich:

Geltungsbereich für alle GF/GE im VR I

Kunden des Prozesses :

Bauüberwacher

Mitgeltende Unterlagen:

[Leistungsbild Bauüberwachung \(Rril 208.1212Z46-Z60\)](#)

Bauüberwacher ernennen / bevollmächtigen

[BÜB/FBÜ Ernennungsschreiben: DB Netz DB S+S DB Energie](#)

[BÜB Vollmacht nach Ril 806.0000V01](#)

Voraussetzungen für Baubeginn prüfen

[Muster-Startordner Beschreibung, Teil 1,](#)

[Teil 2, EIU Ablagestruktur](#)

[Bauanzeige VV BAU](#)

[Baubeginnanzeige VV BAU-STE](#)

[Musterbaustellenordnung](#)

[Checkliste Baudurchführung BÜw](#)

[Merkkarte Erfolgreicher Projektstart](#)

[Arbeitshilfe Einweisung Standorte der Sh-2 Signale](#)

Örtliche Bauüberwachung durchführen

[Nachtragsbewertungsmatrix](#)

[Muster Abrechnungszeichnung](#)

[Muster örtliches Aufmaß](#)

[Erklärung Menge, DB Netz](#)

[Erklärung Menge, DB S&S](#)

[Erklärung Menge, DB Energie](#)

[Erklärung Menge, DB KT](#)

[Info zu Leistungsabrechnung nach](#)

[Bauvertrag](#)

[Abnahmeniederschrift \(Rril 208.1403V20\)](#)

[Beta-Antrag nach Ril 406.1201A01](#)

[Anmeldung zur La nach Ril 406.1202V01](#)

[Bestätigung Beta Bereitschaft](#)

[Anzeige zur Abnahmeprüfung VV BAU-STE](#)

[Anzeige zur Abnahme/protokollpflichtige Tätigkeit VV BAU](#)

[Meldeordnung](#)

[Anl. Allgemeinverfügung](#)

[Anl. 1 Sofortbericht](#)

[Anl. 2 Direktmeldung](#)

[Krananweisung](#)

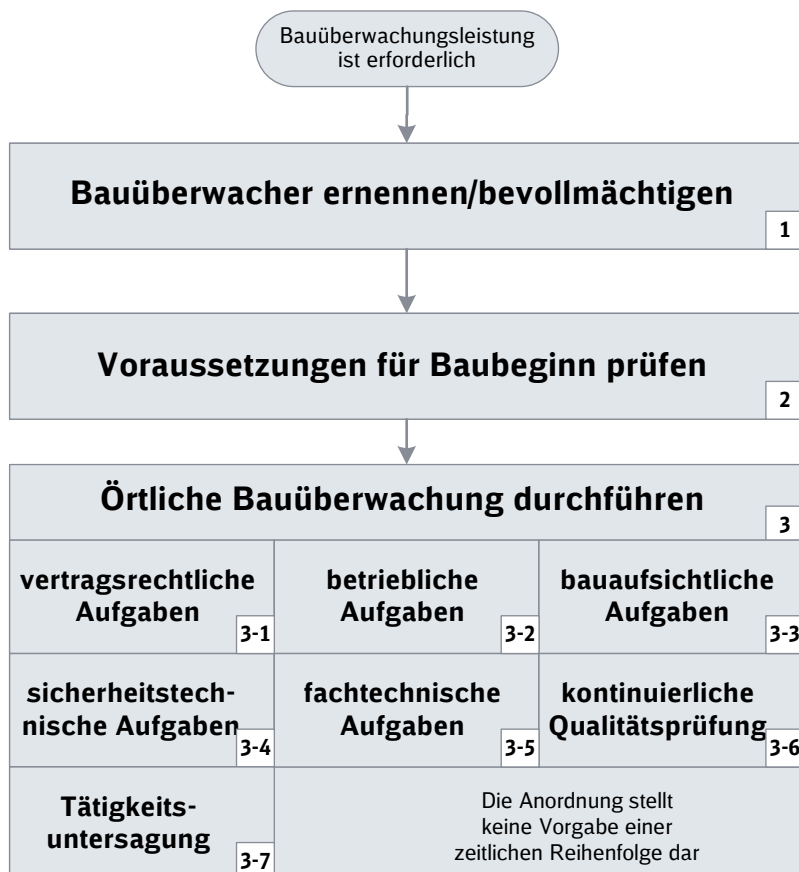
[Anlage Krananw.](#)

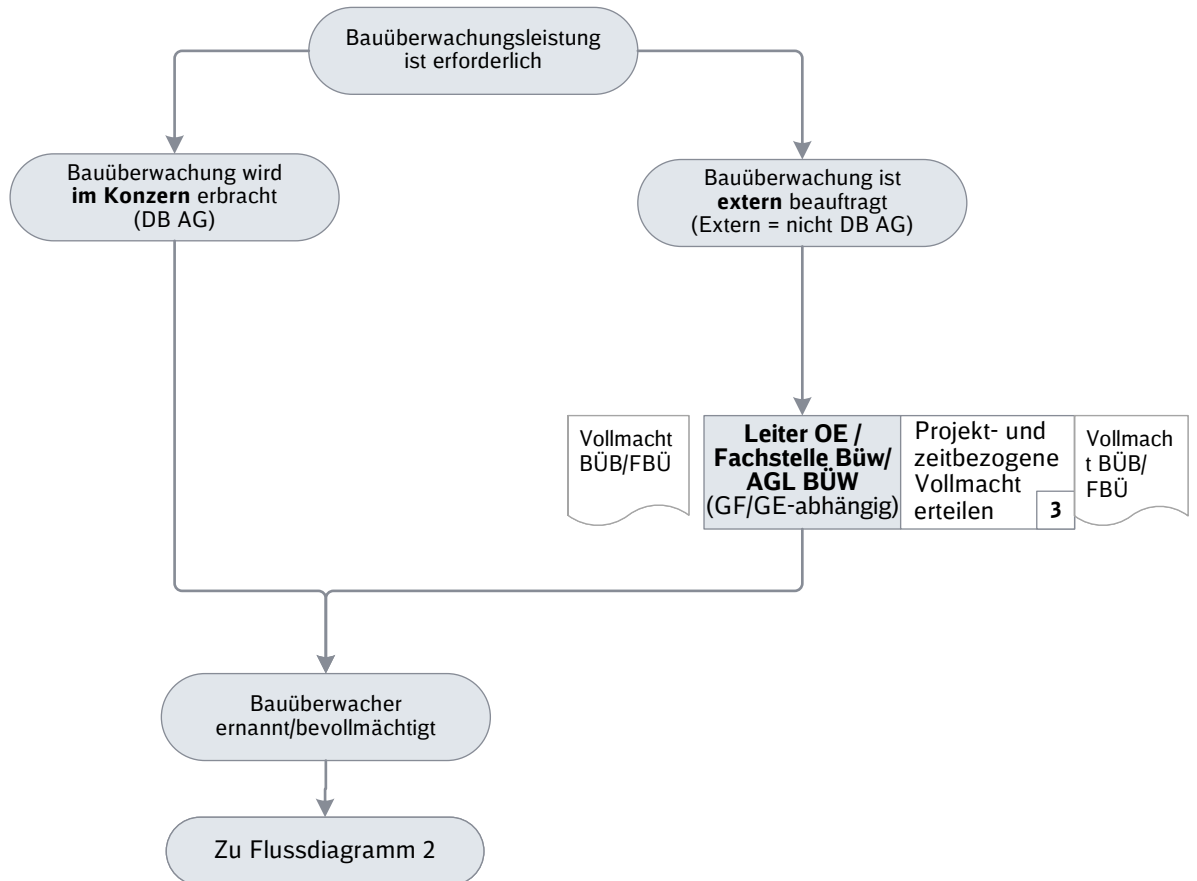
[Übergabe Bauakte](#)

[Umweltleitfaden VII des EBA](#)

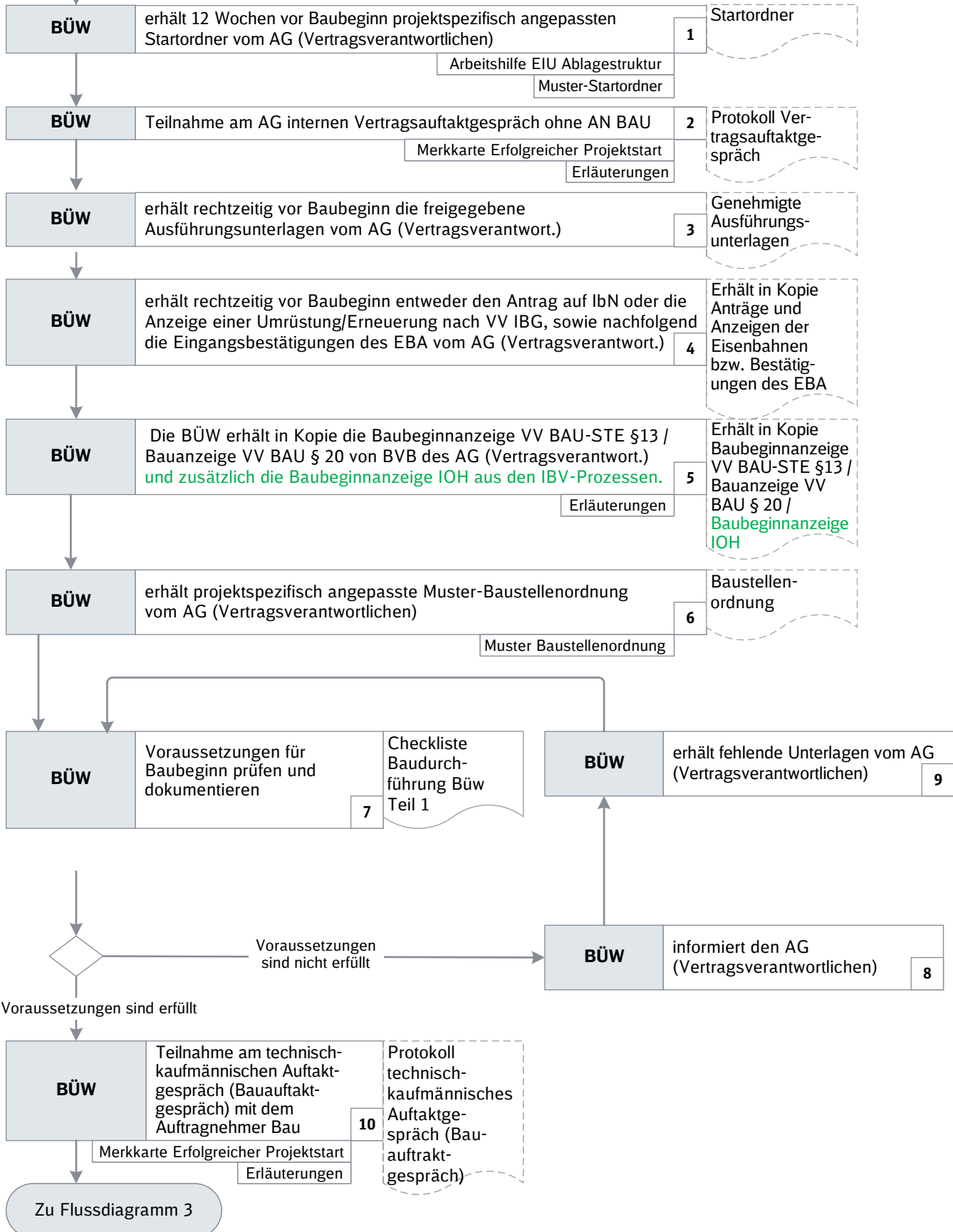
[Arbeitshilfe für Rußpartikelfilter](#)

[Checkliste operative Qualität](#)



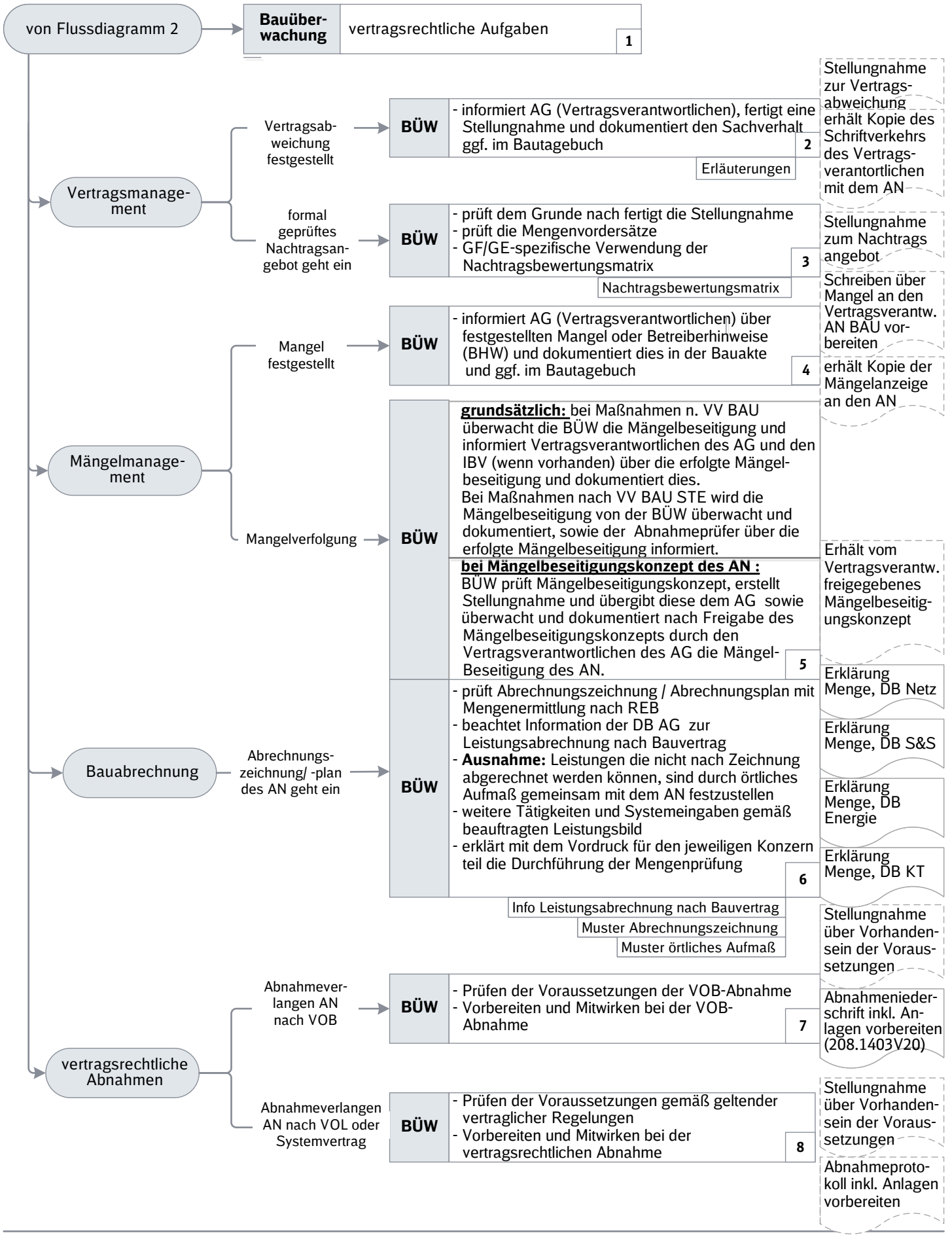


Von Flussdiagramm 1

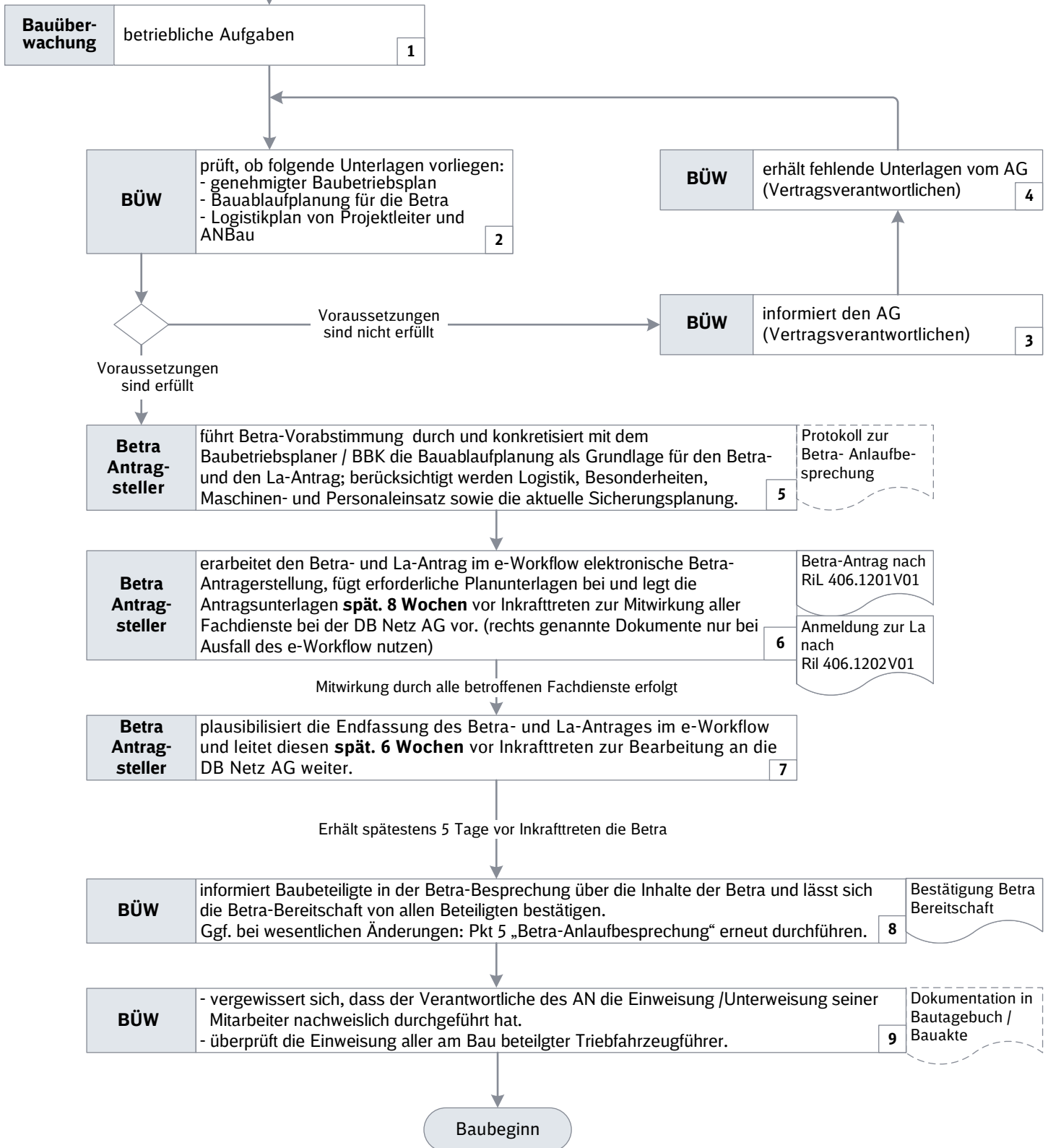


Örtliche Bauüberwachung durchführen
- vertragsrechtliche Aufgaben -

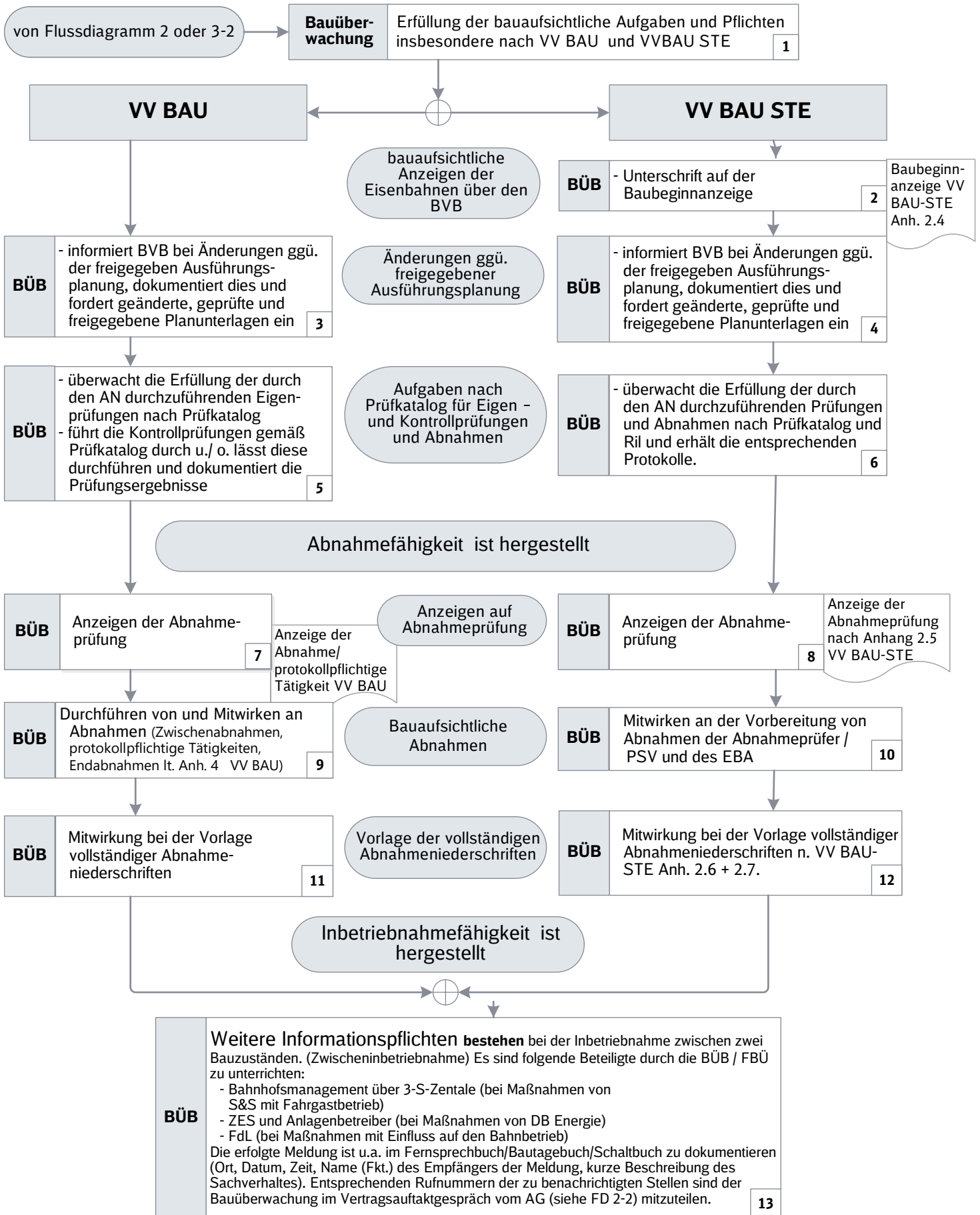
FD 3-1



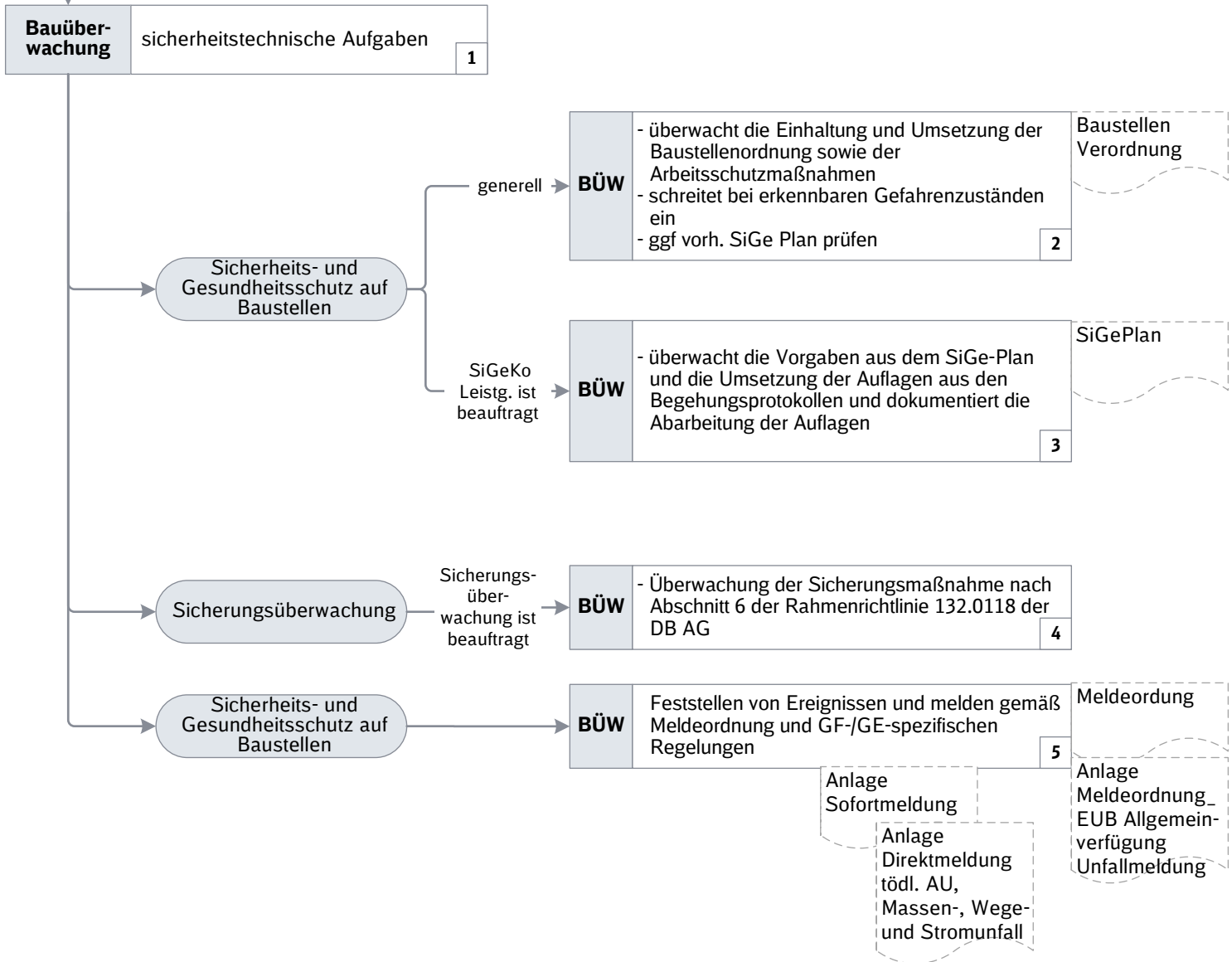
von Flussdiagramm 2 oder 3-1



Örtliche Bauüberwachung durchführen
- bauaufsichtliche Aufgaben -



von Flussdiagramm 2



von Flussdiagramm 2

Bauüberwachung fachtechnische Aufgaben 1

Örtliche Bauüberwachung

örtliche Bauüberwachung wird durchgeführt

BÜW

- Überwachung der vertragsgerechten Ausführung auf Qualität, Kosten und Termine
- dokumentiert alle relevanten Vorgänge und Besonderheiten auf der Baustelle
- führt Baubesprechungen durch und protokolliert sie
- Information des Projektleiters der EIU bei Änderungen ggü. der freigegebenen Ausführungsplanung
- weitere Tätigkeiten und Systemeingaben gemäß beauftragten Leistungsbild

2

Revisions-sicheres Bau-tagebuch
 Fotodokumenta-tion
 Übergabe Bauakte
 Baubesprechun-gsprotokoll

Anlage zur Kraneinweisung
Krananweisung

Abfallmanagement/
Umweltschutz

generell

BÜW

- Überwachen Ver- und Entsorgung
- Emissionsschutz auf der Baustelle

3

Umweltleitfaden VII des EBA
Arbeitshilfe Rußpartikelfilter

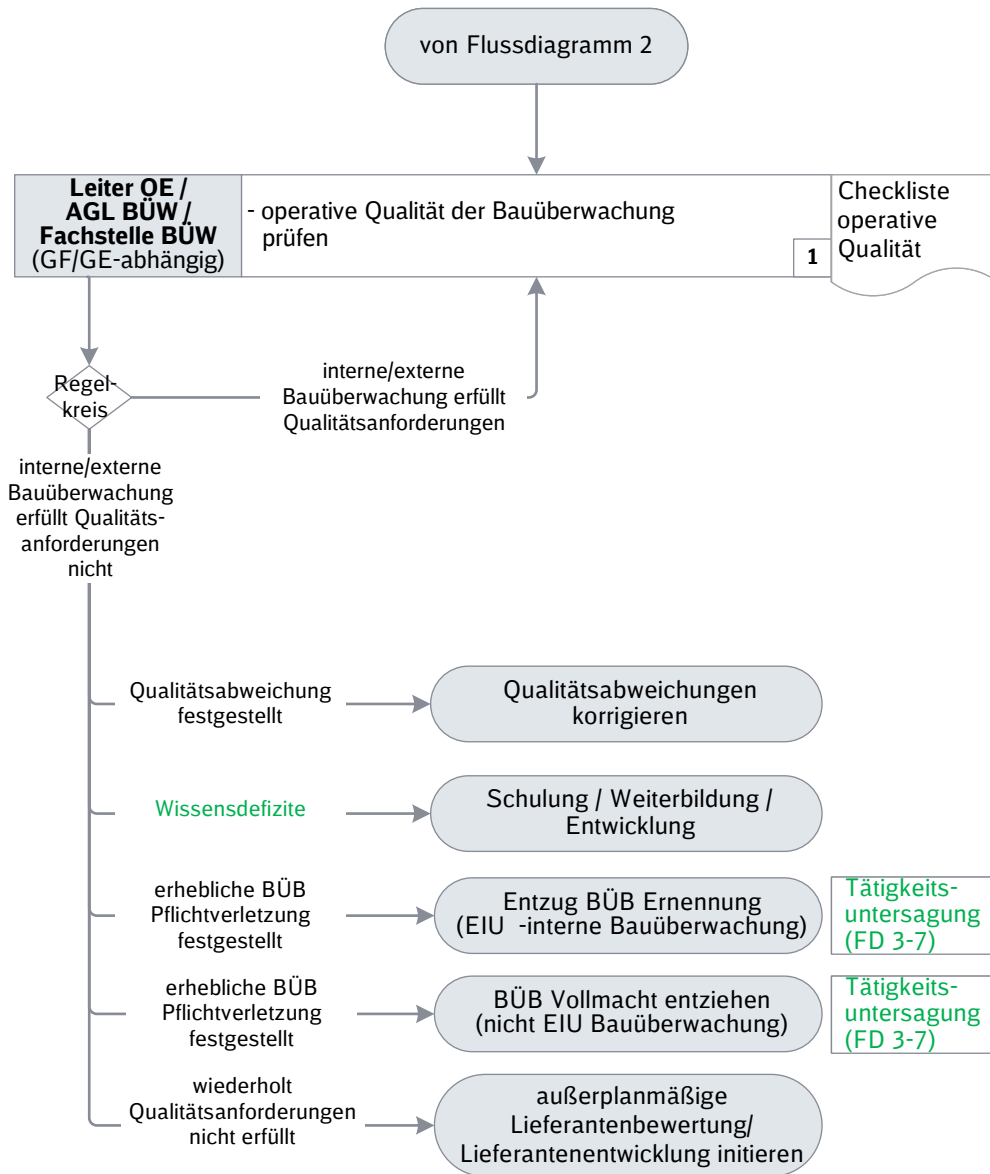
Umweltfachlicher BÜW ist beauftragt

BÜW

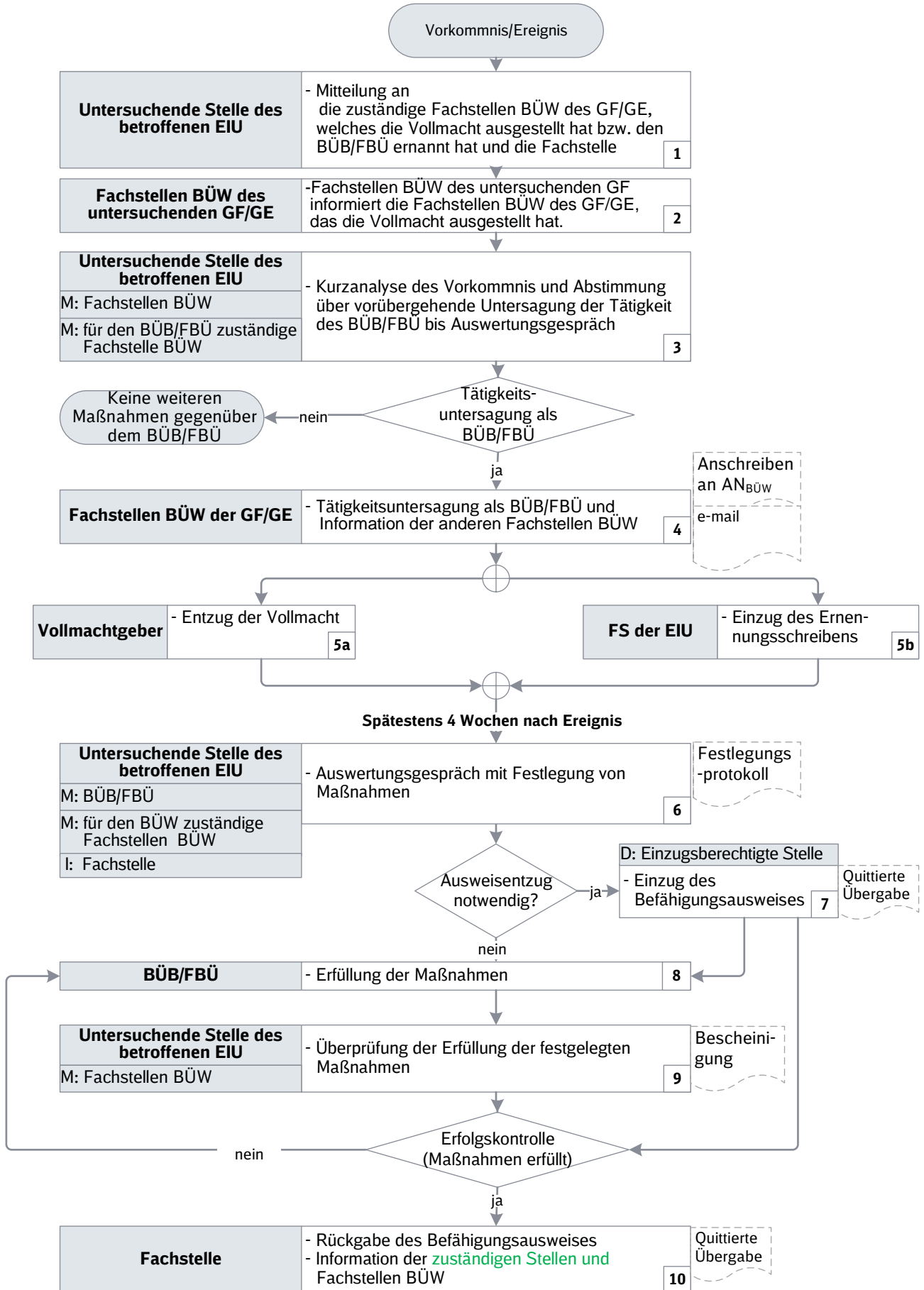
- Überwachung der Vorgaben und der Umsetzung der Auflagen aus den Begehungsprotokollen der umweltfachlichen BÜW mit Dokumentation

4





Örtliche Bauüberwachung durchführen
- Tätigkeitsuntersagung wegen betrieblicher Vorkommnisse und
Feststellung einer erheblichen BÜB Pflichtverletzung (FD 3-6)



- Bauanzeige VV BAU = Meldung einer Maßnahme nach VV BAU entsprechend der Baumaßnahmeliste nach §20 VV BAU des EBA.
- Baubeginnanzeige VV BAU STE = Meldung des Baubeginns für eine anzeige-/vorlagepflichtige Maßnahme nach VV BAU STE.
- Baustellenordnung = Aus der Musterbaustellenordnung projektspezifisch erstellte Baustellenordnung.
- Bautagebuch = reversionssichere Aufschreibungen der Bauüberwachung über den Baufortschritt gemäß Muster Bautagebuch. (auch elektronisch)
- Bauüberwacher BAHN = BÜB = Der Bauüberwacher BAHN erfüllt die Voraussetzungen der VV BAU / BAUSTE in ihrer jeweils gültigen Fassung. Pflichten / Aufgaben / Verantwortungen leiten sich aus der VV BAU / BAUSTE in ihrer jeweils gültigen Fassung ab.
- Bauüberwachungsprotokoll = Vordruck für die Dokumentation der Bauüberwachung für Einzelmaßnahmen.
- BBK = Baubetriebskoordinator
- BHW = Betreiberhinweise
- BÜW = Bauüberwachung
- Bauvorlageberechtigter = BVB = Bauvorlageberechtigter sind Beschäftigte der Eisenbahnen des Bundes (EdB) oder von diesen bevollmächtigte Personen. Sie sind bevollmächtigt, im Namen und auf Rechnung der EdB im Rahmen einer Baumaßnahme zu handeln. Sie sind dem Eisenbahnbundesamt vor Beginn der Bauanzeige namentlich zu benennen.

- Checkliste Baudurchführung BÜW: Liste zur Prüfung wichtiger Arbeitsschritte bei der Baudurchführung
- Checkliste operative Qualität = Checkliste zur Überprüfung der in den einzelnen Prozessschritten notwendigen Maßnahmen der Bauüberwachung.
- Checkliste Qualifikation = Liste zur Prüfung der Qualifikation als Bauüberwacher Bahn

- EBA = Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist als selbständige Bundesoberbehörde zur Erfüllung der Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes errichtet worden und untersteht dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI). Das EBA ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Eisenbahnen in Deutschland und die zuständige Aufsichtsbehörde für alle bundeseigenen Eisenbahnen sowie für die Eisenbahnunternehmen, die zwar nicht in Bundesbesitz sind, aber einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung bedürfen.
- EIGV = Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem; Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung vom 11. 08. 2018 (BGBl. I S. 1270)
- einzugsberechtigte Stelle = durch Regelwerk, Prozesse oder. AA des GF/GE festgelegter Personenkreis, der den Befähigungsausweis Bauüberwacher einziehen darf
- EIU = Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Ernennungsschreiben BÜB = Namentliche Ernennung des verantwortlichen Bauüberwachers, wenn die Bauüberwachung durch Mitarbeiter der EIU wahrgenommen wird. (Benennungen erfolgen Maßnahmen bezogen nur gegenüber dem EBA; Ril 806.0000 Kapitel 5)
- Fachstelle = Fachstelle Bauüberwachung der DB Netz AG
- Fachstellen BÜW = Fachstellen Bauüberwachung GF/GE des VRI (BÜW DB Netz AG , BÜW DB S&S, BÜW DB Energie, BÜW DB E&C, BÜW DB KT und BÜW DB PSU)
- FBÜ = Fachbauüberwacher
- Fotodokumentation = Fotodokumentation des Baugeschehens.
- Genehmigte Ausführungspläne = Durch einen Bauvorlageberechtigten und Projektleiter des AG zur Ausführung freigegebene Baupläne.
- IbN = Inbetriebnahme
- Krananweisung = Krananweisung für mobile und stationäre Baukrane an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber.
- Leistungsbild BÜW = Beschreibung der durch die Bauüberwachung zu erbringende Grundleistung. Es gilt die RRil 208.1212Z46-Z60. Bei Eigenregieprojekten der EIU kann als beauftragtes Leistungsbild die Stellenbeschreibung in Verbindung mit der Aufgabenstellung der konkreten Maßnahme herangezogen werden.

...Fortsetzung nächste Seite



- **Musterbaustellenordnung** = Vorlage für die projektspezifische Erstellung einer Baustellenordnung.
- **Muster-Startordner Arbeitsgrundlage Bauüberwachung** = Ordner mit Dokumenten die für eine ordnungsgemäße Bauüberwachung notwendig sind.
- **Projektleiter** = Der Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Projektauftrages zur Erreichung des Projektziels entsprechend der Qualitäts-, Zeit-, Kostenvorgaben im Projektplan. Er hat den Projektauftraggeber zeitnah über den Fortschritt des Projektes zu berichten. Dem Projektleiter wird dazu die Kompetenz zu gegeben:
 - im Rahmen des Projektplans alle Projektentscheidungen bezüglich Wirtschaftlichkeit, Terminen und Qualität selbständig zu treffen.
 - allen festen Projektmitarbeitern fachliche und dispositive Weisungen zu geben.
 - ggfs. die Freistellung von Mitarbeitern durch deren Linienvorgesetzte verlangen.
 - Der Projektleiter hat ein Vortragsrecht gegenüber dem Projektauftraggeber und kann Forderungen ablehnen, die den Projekterfolg gefährden.
- **Projektteam** = Das Projektteam besteht aus dem Projektleiter, Mitarbeitern der betroffenen Organisationseinheiten, Beteiligten der vor- und nachgelagerten Prozesse. Bei Bedarf werden Sachverständige, Spezialisten, Experten und Arbeitnehmervertreter hinzugezogen.
- **Quitierte Übergabe** = Dokumentation der Übergabe der Bauakte
- **Ril** = Richtlinie
- **RRil** = Rahmenrichtlinie
- **SiGeKo** = Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- **technisch kaufmännisches Auftaktgespräch (Bauauftaktgespräch)** = Projektgespräch zur Information aller Mitarbeiter des Bauvorhabens mit dem AN Bau / AN Ausrüstung über die wesentlichen Projektrahmenbedingungen.
- **Tätigkeitsuntersagung** = alle Tätigkeiten, für die ein Befähigungsausweis / Bevollmächtigung / Ernennung notwendig ist
- **Vertragsauftaktgespräch** = Projektgespräch zur Information aller Mitarbeiter des Projektteams des AG und der BÜW über die wesentlichen Projektrahmenbedingungen und Strategien. (ohne AN Bau / ohne AN Ausrüstung)
- **Untersuchende Stelle des betroffenen EIU** = Benannter Mitarbeiter des EIU, das durch den Vorfall betroffen ist
- **Vertragsverantwortlicher** = der im Arch./Ing.-Vertrag benannte Verantwortliche des Auftraggebers
- **Vollmacht BÜB/FBÜ** = Bevollmächtigung eines Bauüberwachers Bahn bzw. Fachbauüberwacher
- **Vollmachtgeber** = Verantwortliche des GF/GE gemäß Organisationsweisung.
- **Vorkommnis / Ereignis** = Schlechtleistung des Bauüberwachers = Abweichung vom vertraglich geschuldeten Soll bzw. Handlungsverstoß gegen Regelungen aus den VV'en, Richtlinien und der Beta die die Qualität der Leistung erheblich beeinflussen bzw. wenn durch Handlung des Bauüberwachers ein betriebsgefährdender Zustand eingetreten ist.
- **VV BAU** = Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
- **VV BAU STE** = Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen.
- **VV IBG Infrastruktur** = zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur



- RRil 208.1212Z46-Z60 (Leistungsbild Bauüberwacher)
- Ril 806.0000 Bauüberwachung im Vorstandsressort Infrastruktur
- Ril 809.1000 Infrastrukturmaßnahmen realisieren
- Alle gültigen Richtlinien, Konzernrichtlinien, Dienstvorschriften und Technische Mitteilungen
- ZTV - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- ZVB - Zusätzliche Vertragsbedingungen
- VOB /B und /C - Verdingungsordnung für Bauleistungen
- EIGV Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
- ESiV Eisenbahn-Sicherheitsverordnung
- EiBT Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (Ersatz für die ELTB und EBRL)
- VV BAU - Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
- VV BAU-STE - Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen.
- VV IBG Infrastruktur - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung - EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur)
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz
- EBO - Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
- EBKrG - Eisenbahnkreuzungsgesetz
- BNatSchG - Bundes-Naturschutzgesetz
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz
- KrWAbfG - Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz
- BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz
- ChemG - Chemikaliengesetz
- PflSchG - Pflanzenschutzgesetz
- VDE-Normenreihe
- VwVfG - Verwaltungs-Verfahrensgesetz
- GefStoffG - Gefahrstoffgesetz
- GGVSEB - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- GGBefG - Gefahrgutbeförderungsgesetz
- StGB - Strafgesetzbuch
- OWiG - Ordnungswidrigkeitengesetz
- AVwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Baulärm
- SchlärmSchG - Schienenlärmschutzgesetz
- Technische Lieferbedingungen
- DIN - Normenreihe
- Landesbauordnungen

- FD 1 , Schritt 3**

Bevollmächtigung externer Bauüberwacher (Dritte)
 Die projektbezogenen und zeitlich befristeten Bevollmächtigungen sind nach Ablauf der Projekte unaufgefordert an die ausgebende Stelle (Leiter OE/ Fachstelle Bauüberwachung oder AGL BÜW) zurückzugeben.
- FD 2, Schritt 2**

Teilnahme am internen Vertragsaufaktgespräch (ohne Teilnahme bauausführende Auftragnehmer)
 Der Projektleiter / Planer erläutert in Abstimmung mit dem kaufmännischen Projektleiter (ggf. mit Unterstützung vom Einkauf) der Bauüberwachung im Vertragsaufaktgespräch das Projekt inkl. der spezifischen Besonderheiten, der Chancen und Risiken des Bauvertrages und stellt die baubetrieblichen Unterlagen zur Verfügung. Er benennt die arbeitsschutz- und umweltrelevanten Fundstellen in den Projekt- und Vertragsunterlagen und übergibt die ordnungsrechtlichen Unterlagen (z.B. Nacharbeiterlaubnis, Sondernutzung von Straßenflächen, etc..).
- FD 2, Schritt 5**

Baubeginnanzeige / Bauanzeige ausfüllen und weiterleiten
 Der Bauvorlageberechtigte füllt die Bauanzeige für die Leistungen nach VV BAU aus, holt die Unterschrift des Bauüberwachers Bahn ein, leitet die Anzeige fristgerecht vor Baubeginn an das Eisenbahn-Bundesamt weiter und informiert den Projektleiter.

Der Bauvorlageberechtigte füllt die Baubeginnanzeige für die Leistungen nach VV BAU-STE aus, holt die Unterschrift des Bauüberwachers Bahn ein, leitet die Anzeige fristgerecht vor Baubeginn an das Eisenbahn-Bundesamt weiter und informiert den Projektleiter.

Für IOH Leistungen füllt der Bauvorlageberechtigte die Baubeginnanzeige IOH aus, holt die Unterschrift des Bauüberwachers Bahn ein, leitet die Anzeige vor Baubeginn an den IBV weiter und informiert den Projektleiter.
- FD 2, Schritt 10**

Teilnahme am technisch-kaufmännischen Auftaktgespräch (Bauaufaktgespräch) mit bauausführenden Auftragnehmern
 Das Auftaktgespräch bietet die Möglichkeit wesentliche Punkte aus Sicht der Bauüberwachung vor Baubeginn abzustimmen. Die Festlegungen sind im Protokoll zu dokumentieren.
- FD 3-1, Schritt 2**

Vertragsabweichung festgestellt
 Vertragsabweichungen = VOB-Anzeigen wie Bedenken- und Behinderungsanzeigen, Anzeigen von Leistungsänderungen (Mehrkostenanzeigen)

Legende:



Zu erstellendes Ergebnisdokument mit zu verwendender verlinkter Vorlage



Zu erstellendes Ergebnisdokument ohne Formvorgabe



Änderungen mit der Revision 05.00 per 01.10.2022

- Anpassung wegen Aktualisierung der Ril 806.0000 -> redaktionelle Änderungen (z.B. OE-Änderungen, Aktualisierung von Verweisen, Versionierung) bei den Anlagen/Arbeitshilfen des Prozesses

Änderungen mit der Revision 05.01 per 18.10.2022

- Aufnahme eines Hinweises bzgl. „Baubeginnanzeige IOH“ (FD 2 und Erläuterungen)
- Aufnahme der Tätigkeitsuntersagung bei „erhebliche BÜB Pflichtverletzung festgestellt“ (FD 3-6)

Änderungen mit der Revision 05.02 per 01.01.2023

- Aufnahme der Arbeitshilfe „Einweisung in die Standorte der Sh-2 Signale“
- redaktionelle Änderungen bei der Fragen in der „Checkliste operative Qualität“
- redaktionelle Anpassungen im Vorgabeprozess